

25.04.86

V - In

**Gesetzesbeschluß**

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung  
der Dauer des Grundwehrdienstes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am  
17. April 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des  
Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)  
- Drucksache 10/5299 - den von der Bundesregierung ein-  
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung  
der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung  
der Dauer des Grundwehrdienstes  
- Drucksache 10/4591 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.06.86

Erster Durchgang: Drs. 483/85

1

# Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind,
3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben,

4. nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder

5. nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden.“

- b) Der nunmehrige Satz 4 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der vor dem 1. Juni 1989 angetretene Grundwehrdienst dauert fünfzehn, der an diesem Tage oder später angetretene Grundwehrdienst achtzehn Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet.“

3. In § 6 wird dem Absatz 3 angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Wehrpflichtigen, die im Falle des § 5 Abs. 2 nicht alle Abschnitte des Grundwehrdienstes geleistet haben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder der von ihm beauftragten Stelle“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann die in Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.“

(4) Die Anträge auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte und auf Anrechnung des dort geleisteten Wehrdienstes sind beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Das Kreiswehrrersatzamt kann zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen.“

5. § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

134/86

6. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann.“

7. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ und vor dem Wort „Dienst“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird Absatz 3, und es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Haben Wehrpflichtige zehn Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

8. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „neunundzwanzigsten“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „zweieinhalbjährigen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Haben Wehrpflichtige zweieinhalb Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 3 sind in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1) geltenden Fassung auf Wehrpflichtige anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst verpflichtet und ihn vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben.“

9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. den Wehrpaß, das Personalstammblatt, den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in

der Verfügungsbereitschaft und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht mißbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden.“

11. In § 29 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder“ gestrichen.

12. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Leistet er in diesem Zeitpunkt aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst, tritt der Verlust des Dienstgrades mit dem Ende des Wehrdienstes ein. Liegt der in Satz 1 und 2 bestimmte Zeitpunkt vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 1), gilt der Dienstgrad als mit Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1) verloren.“

13. In § 41 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

14. In § 42 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

15. In § 42a Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „§ 42 ist nicht-anzuwenden“ gestrichen.

16. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sich aber tatsächlich innerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Anführung „§ 24 Abs. 6 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“.

17. In § 44 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Anführung „§ 24 Abs. 6 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“.

18. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Nummer 1 angefügt: „Nach § 13b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige können gemustert und einberufen werden.“

- b) In Absatz 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften.“

- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird in beiden Halbsätzen jeweils die Anführung „§ 24 Abs. 6 Nr. 1“ durch „§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Bezeichnung „4“ die Worte „Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ... 4a“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird eingefügt:

#### „§ 4a

Berechtigung zum Tragen der Uniform  
außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Soldaten der Bundeswehr kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst genehmigt werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit dem Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie berechtigt sind, und mit der für ausgeschiedene Soldaten vorgesehenen Kennzeichnung zu tragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.“

3. In § 46 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach das Wort „oder“ sowie folgende Nummer 7 angefügt:

„7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.“

4. In § 49 Abs. 2 werden nach den Worten „Nr. 1 bis 4“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.

5. In § 55 Abs. 1 werden nach den Worten „Nr. 1 bis 5“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.

6. In § 56 Abs. 2 werden nach den Worten „Nr. 1 bis 4“ die Worte „und Nr. 7“ eingefügt.

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 4,

2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In § 13 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. In § 88 Abs. 5 bis 7 werden jeweils die Worte „§§ 25 bis 27g“ durch die Worte „§§ 25 bis 27i“ ersetzt.

(2) Bei Soldaten auf Zeit, die den Wehrdienst vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben, sind die §§ 12, 13 und 41 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Mai 1989 geltenden Fassung anzuwenden.

#### Artikel 4

##### Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 4) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 11 Abs. 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3

194/86

maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ und vor dem Wort „Dienst“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer zehn Jahre im Zivildienst oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall.“

4. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „neunundzwanzigsten“ und das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „zweieinhalbjährigen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „mindestens“ gestrichen, das Wort „zwei“ durch das Wort „zweieinhalb“ und die Worte „von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten“ durch die Worte „zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Zivildienst mindestens länger dauert, auf den Zivildienst anzurechnen.“

5. Nach § 14a wird eingefügt:

„§ 14b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

6. In § 15 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

7. § 15a wird wie folgt gefaßt:

„§ 15a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten, werden zum Zivildienst vorläufig nicht herangezogen, wenn sie erklären, daß sie ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen begründen wollen, oder wenn sie in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig sind. Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres mit einer Dauer, die mindestens ein Jahr länger ist als der Zivildienst,

den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer sonst zu leisten hätte, begründet werden soll oder begründet worden ist.

(2) Weist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er für die in Absatz 1 genannte Mindestdauer in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so erlischt seine Pflicht, Zivildienst zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen."

8. In § 22 werden in Satz 2 folgende Worte angefügt:

"sowie für Zeiten der Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Zeiten ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen".

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Anführung „14, 14 a und 15“ durch „14 bis 15“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„§ 13 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
- c) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Anführung „14, 14 a, 15 und 15 a“ durch „14 bis 15 a“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14 a) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind,
3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung

außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten haben oder

4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (§ 24 Abs. 4).“

11. In § 43 Abs. 1 Nr. 5 wird die Anführung „14, 14 a, 15 und 15 a“ durch „14 bis 15 a“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 25 bis 27 g“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 i“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „§§ 25 bis 27 h“ durch die Worte „§§ 25 bis 27 i“ ersetzt und in Satz 2 Nummer 1 nach der Anführung „§ 35 Abs. 5“ die Erweiterung „und 8“ eingefügt.

13. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„nach § 14 a Abs. 1 und 2 und § 14 b Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden.“
- b) In Nummer 6 werden die Worte „in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt“ ersetzt durch die Worte „in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen“.

14. Nach § 82 wird angefügt:

„§ 83

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung

1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, neunzehn Monate,
2. für Dienstpflichtige, die den Grundwehrdienst vor dem 1. Juni 1989 begonnen haben und nicht unter Nummer 1 fallen, zwanzig Monate.

(2) Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß

ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen und aus diesem Grund nach dem bis zum ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Recht vom Zivildienst zurückgestellt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 auch dann Zivildienst, wenn sie in dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt zwar das achtundzwanzigste, nicht aber das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) § 14 a Abs. 1 und 3 ist in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Fassung auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst (§ 14 a) verpflichtet und ihn vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben.

(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juni 1989 einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b) angetreten haben, verbleibt es bei der bis zum Ablauf des 31. Mai 1989 maßgebenden Mindestdauer des Dienstes.

(5) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 4) nach § 15 a zu einem nach dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) anzutretenden freien Arbeitsverhältnis verpflichtet haben, gilt § 15 a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juni 1989 ein freies Arbeitsverhältnis (§ 15 a) angetreten haben, verbleibt es bei der nach jener Fassung maßgebenden Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses."

#### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres“ und vor den Worten „Dienst im Katastrophenschutz“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt sowie die Worte „oder Dienst im Zivilschutzkorps“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundeswehr“ die Worte „, des Zivilschutzkorps“ gestrichen.

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5, und es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Haben wehrpflichtige Helfer zehn Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.“

#### Artikel 6

#### Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 7 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 7 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4 am 1. Juni 1989 in Kraft.

25.04.86

V - In

**Beschluß**

**des Deutschen Bundestages**

ZUM

**Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung  
der Dauer des Grundwehrdienstes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 17. April 1986 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes - Drucksachen 10/4591, 10/5299 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/5299 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

8

a) Der Deutsche Bundestag begrüßt die Maßnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung ergriffen hat oder vorbereitet, um eine Verbesserung der Wehrgerechtigkeit zu erreichen:

- die Änderung der Tauglichkeitskriterien, um eine gerechtere Ausschöpfung der Wehrpflichtigen eines Jahrgangs zu erreichen;
- die Aufhebung der Einberufungshindernisse für Verheiratete ohne Kinder sowie dritte und weitere Söhne;
- die Vorverlegung der Wehrrfassung im Rahmen des geltenden Rechts auf 17 1/2 Jahre, um dem nicht genehmigten Wegzug aus dem Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes vorzubeugen;
- die Reduzierung der Freistellungsquote der Wehrpflichtigen für den freiwilligen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz entsprechend dem Rückgang der Stärken der Jahrgänge.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt das Vorhaben der Bundesregierung, zur Verbesserung der materiellen Lage der Wehrdienstleistenden folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- eine lineare Wehrsolderhöhung um 1 DM täglich zum 1. Januar 1987;
- die Einführung eines doppelten Verpflegungsgeldes für nicht eingenommene Mahlzeiten an dienstfreien Tagen zum 1. Juni 1989;
- die Erhöhung des Entlassungsgeldes für Grundwehrdienstleistende auf 2 500 DM;
- eine strukturelle Wehrsolderhöhung von durchschnittlich 2,20 DM täglich zum 1. Juni 1989.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Initiativen, die der Bundesminister der Verteidigung ergriffen hat, um Übergangsprobleme vom Wehrdienst zum Studium nach der Wehrdienstverlängerung 1989 zu beseitigen. Es besteht Übereinstimmung, daß der Übergang von der Schule und Berufsausbildung in den Grundwehrdienst und der Übergang vom Grundwehrdienst in den Hochschulbereich und in das Berufsleben möglichst verzugslos erfolgen muß.

Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, den bereits in Zusammenarbeit mit Kultur- und Wissenschaftsministern der Länder und der Westdeutschen Rektorenkonferenz erarbeiteten Lösungsansatz, nach dem der Schuljahrschluß für die Abschlußklassen auf den 31. Mai, die Einberufung zum Grundwehrdienst zum 1. Juni und die Aufnahme des Studiums zum 1. November ermöglicht werden soll, weiterzuverfolgen.

Im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wird darauf zu achten sein, daß die Aufnahme des Studiums zum 1. November in Studienrichtungen, die nur zum Wintersemester beginnen, durch die Gewährung von Urlaub bzw. Sonderurlaub ermöglicht wird.

b) 1. Reservisten der Bundeswehr, die Wehrübungen leisten, sollen in Zukunft im Rahmen des Unterhaltssicherungsgesetzes volle Verdienstausfallentschädigung erhalten.

2. Die vom Bund an die Rentenversicherungsträger zu entrichtenden RV-Beiträge für Wehrübende sollen so angehoben werden, daß persönliche Nachteile für die Betroffenen vermieden werden.

## **Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung  
der Dauer des Grundwehrdienstes

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

### **A**

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

### **B**

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende Entschlie-ßung anzunehmen:

Der Bundesrat weist erneut nachdrücklich darauf hin, daß entgegen der vom Bundestag am 17. April 1986 angenommenen Entschlie-ßung eine künftige Reduzierung der Freistellungs-kontingente für den freiwilligen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz

194/86

- 2 -

- keine Maßnahme zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit wäre, weil der 10jährige Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz als Äquivalent für die Wehrpflicht anerkannt ist,
- nur in sehr begrenztem Umfang möglich sein wird, wenn die Funktionsfähigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes als Teil der Gesamtverteidigung aufrechterhalten bleiben soll.

C

Hinweis: Eine Empfehlung des Ausschusses für Verteidigung ist nicht zustandegekommen.

M

14.05.86

**Antrag**

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer  
des Grundwehrdienstes

Punkt 2 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des  
Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel zu  
verlangen, den Gesetzesbeschluß des Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Die vorgesehene Verlängerung des Grundwehrdienstes und die  
damit verbundenen Maßnahmen

- sind nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, die  
Präsenzstärke der Bundeswehr in Höhe von 495.000 Soldaten auch  
in den 90er Jahren zu halten, vielmehr muß davon ausgegangen  
werden, daß selbst bei weiteren begleitenden Maßnahmen eine  
nochmalige Verlängerung des Grundwehrdienstes Mitte der 90er  
Jahre unumgänglich wäre;
- verlagern somit die Probleme der Bundeswehr, die nur durch  
eine umfassende Strukturreform zu lösen sind, in die Zukunft;
- sind sicherheitspolitisch nicht zu begründen, beeinträchtigen  
vielmehr die Motivation der Wehrpflichtigen und die Leistungs-  
fähigkeit der Bundeswehr insgesamt;
- ziehen unvertretbare Kostensteigerungen nach sich und
- reduzieren wegen der Kürzung der Freistellungsquote die  
Personalstärke des Zivil- und Katastrophenschutzes und  
beeinträchtigen damit dessen Leistungskraft und Einsatz-  
bereitschaft.

12

15.05.86

## **Antrag**

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des  
Grundwehrdienstes

- Punkt 2 der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß der Bundestag die von der Bundesregierung beabsichtigte Reduzierung der Freistellungsquote begrüßt hat. Anders als Bundesregierung und Bundestag hält er die vorgesehene Kürzung der Freistellungsquote nicht für vertretbar. Ein Absinken der Freistellungsquote auf 10.000 Helfer und darunter würde die Leistungskraft des Zivil- und Katastrophenschutzes erheblich schwächen und seine Einsatzbereitschaft empfindlich beeinträchtigen.

13

16.05.86

**Beschluß****des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung  
der Dauer des Grundwehrdienstes

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. April 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat weist erneut nachdrcklich darauf hin, da entgegen der vom Bundestag am 17. April 1986 angenommenen Entschlieung eine knftige Reduzierung der Freistellungskontingente fr den freiwilligen Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz

- keine Manahme zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit wre, weil der 10jhrige Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz als . Äquivalent fr die Wehrpflicht anerkannt ist,.
- nur in sehr begrenztem Umfang mglich sein wird, wenn die Funktionsfhigkeit des Zivil- und Katastrophenschutzes als Teil der Gesamtverteidigung aufrechterhalten bleiben soll.